

## Wen schützt das BGStG? Wann gilt es im öffentlichen Leben?



Das Bundes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz schützt Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen vor Diskriminierung und Belästigung.

Das Bundes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz schützt Sie im öffentlichen Leben vor Diskriminierung. Das öffentliche Leben besteht im Gesetz aus der Bundes-Verwaltung und den öffentlichen Angeboten.

Beispiele für die Bundesverwaltung:  
Reisepass  
Kranken-Versicherung

Öffentliche Angebote sind zum Beispiel Supermärkte, Frisör-Salon, Kino, Bus, Straßenbahn, Gasthäuser ...

Seit 1. Jänner 2006 gibt es das Bundes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz.

Das Gesetz schützt Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung.

**Landesstellen**  
[www.bundessozialamt.gv.at](http://www.bundessozialamt.gv.at)  
Telefon: 05 99 88

**Burgenland**  
7000 Eisenstadt, Hauptstraße 33a  
Fax. 05 99 88 - 7412  
E-Mail: [bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at)

**Kärnten**  
9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23-25  
Fax. 05 99 88 - 5888  
E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)

**Niederösterreich**  
3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 8/3  
Fax. 05 99 88 - 7699  
E-Mail: [bundessozialamt.noel1@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.noel1@basb.gv.at)

**Oberösterreich**  
4021 Linz, Gruberstraße 63  
Fax. 05 99 88 - 4400  
E-Mail: [bundessozialamt.ooe@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ooe@basb.gv.at)

**Salzburg**  
5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a  
Fax. 05 99 88- 3499  
E-Mail: [bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at)

**Steiermark**  
8021 Graz, Babenbergerstraße 35  
Fax. 05 99 88 - 6899  
E-Mail: [bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at)

**Tirol**  
6010 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3  
Fax. 05 99 88 - 7075  
E-Mail: [bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at)

**Vorarlberg**  
6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3  
Fax. 05 99 88 - 7205  
E-Mail: [bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at)

**Wien**  
1010 Wien, Babenbergerstraße 5  
Fax. 05 99 88 - 2266  
E-Mail: [bundessozialamt.wien1@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.wien1@basb.gv.at)

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,  
1010 Wien, Stubenring 1, Wien 2012



**bmask.gv.at**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ



GLEICHSTELLUNG  
VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

**IM ÖFFENTLICHEN LEBEN**



## Welche Arten von Diskriminierung gibt es im öffentlichen Leben?



### Unmittelbare

Diskriminierung bedeutet, dass eine Person Sie wegen Ihrer Behinderung schlechter behandelt.

Zum Beispiel wenn Sie nicht ins Gasthaus dürfen, weil Sie eine Behinderung haben.

Eine **mittelbare** Diskriminierung kann ein Hindernis sein.

Ein Rollstuhlfahrer möchte an einer Veranstaltung teilnehmen. Vor dem Veranstaltungs-Raum sind aber Stufen.

Da kommt er nicht hinauf.

**Belästigung** ist zum Beispiel, wenn ein Verkäufer Sie dauernd verspottet, weil Sie eine Behinderung haben.

**Anweisung** zur Diskriminierung bedeutet, dass eine Person einer anderen Person sagt, dass sie einen Menschen mit Behinderung diskriminieren soll.

## Wie kommen Sie zu Ihrem Recht?



Wenn eine Person Sie diskriminiert hat, dann müssen Sie zum Bundes-Sozialamt gehen. Das Bundes-Sozialamt hat die Telefonnummer: 05 99 88

Beim Bundes-Sozialamt können Sie ein Schlichtungs-Verfahren machen. Das Schlichtungs-Verfahren ist gratis. Sie reden dort mit der Person, die Sie diskriminiert hat. So können Sie eine gemeinsame Lösung finden.

Wenn das nicht hilft, dann können Sie vor Gericht klagen. Vor Gericht können Sie Schaden-Ersatz verlangen.

Lassen Sie sich immer gut beraten!  
Zum Beispiel beim Bundes-Sozialamt.



## Was sind Etappen-Pläne? Was ist zumutbar?

Bei Hindernissen prüft das Gericht, ob der Umbau möglich ist. Wenn der Umbau zu teuer ist, dann ist er „nicht zumutbar“. Es gibt dann keinen Schadenersatz. Bei Häusern und Verkehrsmitteln ist ein Umbau oft sehr schwierig und auch sehr teuer.

Deshalb gilt das Gesetz zuerst nur für neue Häuser und Verkehrsmittel. Erst ab 2016 gilt es auch für alte Häuser und Verkehrsmittel.

Aber auch 2016 muss nicht **alles** barrierefrei umgebaut sein! Das Gericht muss immer prüfen, ob ein Umbau zumutbar ist.

